

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 27.12.1833 publ. 18.01.1834

der zur Bewirkung der Insinuationen an Eingeseffene eines andern einheimischen Amtsdistricts künftig die an das betreffende Amt zu richtenden Requisitionen auf das Insinuationsdocument selbst zu setzen, und dafür die in der Amtssportelntaxe unter I. 20. und III. D. 19. erwähnten Gebühren in Gemäßheit einer desfallsigen Höchsten Genehmigung vom 31. Juli vor. Jahrs nicht weiter zu berechnen.

9) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Sever vom 27. December 1833, publ. den 18. Jan. 1834.

Da es zur Erhaltung der Ordnung bey dem Rechnungswesen über die Armenfonds und die Kirchspiels-Armen-Cassen durchaus nothwendig ist, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtet werden, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

Betreffend  
Rechnungswesen  
der Armenfonds  
und Kirchspiels-  
Armen-Cassen.

daß Jeder, der an eine Kirchspiels-Armen-Casse oder an einen Armenfonds aus Lieferungen oder aus andern Gründen Ansprüche auf Geldzahlungen, welche nicht als Unterstützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Mo-